



Bundesverwaltungsamt
– Dienstleistungszentrum –



Umzugsratgeber

Stand: 1. September 2010

Bundesverwaltungsamt

Außenstelle Hamm

Travel Management

Alter Uentropfer Weg 2

59071 Hamm

Umzugsratgeber	1
1. Die Umzugskostenvergütung (UKV)	3
2. Wohnungssuche und Umzugszeitpunkte	5
3. Die Auswahl des künftigen Wohnortes.....	5
4. Auflösung von Mietverträgen.....	6
Kündigungsfristen	6
5. Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 1 BUKG	7
5.1 Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes	7
5.2 Reisekostenvergütungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung.....	10
5.2.1 Kosten der Umzugsreise.....	10
5.2.2 Kosten der Wohnungsbesichtigungsreise(n)	10
5.2.3 Kosten der Umzugsvorbereitungsreise	10
5.3 Gewährung der Mietentschädigung	11
5.4 Erstattung von Wohnungsvermittlungsgebühren.....	11
5.5 Erstattung der Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht	12
5.6 Erstattung der Auslagen für einen Kochherd und für Öfen.....	12
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	13
7. Auslagen gem. § 11 BUKG	14
7.1 Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzuges.....	14
7.2. Die vorläufige Wohnung	14
7.3 Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	15
8. Verzeichnis wichtiger Bestimmungen.....	16
9. Anhang mit Tipps und Anregungen.....	16

1. Die Umzugskostenvergütung (UKV)

Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung der UKV ist

1. deren schriftliche Zusage,
2. die Beendigung des grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der UKV-Zusage durchzuführenden Umzuges
3. ein schriftlicher Antrag bei der Beschäftigungsbehörde bzw. der zuständigen Abrechnungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges.

Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, die unabhängig von den Gründen nicht verlängert werden kann. Sie wird auch durch einen Antrag auf Gewährung eines Abschlages auf die zu erwartende Umzugskostenvergütung nicht eingehalten.

Eine Abschlagszahlung kann bei der Abrechnungsstelle formlos beantragt werden. Abschläge können auch auf jeden Bestandteil der Umzugskostenvergütung gezahlt werden.

Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ist die Zusage der UKV grundsätzlich zu erteilen. Die Zusage der UKV kommt jedoch ausnahmsweise (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a - d BUKG) nicht in Betracht, wenn

- mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist
oder
- der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll
oder
- die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet)
oder
- der Berechtigte auf die Zusage der UKV unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erfolgen. Dies ist regelmäßig die Personalverfügung, in der Ihnen der Termin Ihres Dienstantrittes am neuen Dienstort mitgeteilt wird.

Grundsätzlich wird die Zusage mit der Aushändigung der sie beinhaltenden Personalverfügung wirksam.

Bei Berechtigten mit wirksamer Zusage hängt die (Weiter)-gewährung des Trennungsgeldes von deren Umzugswilligkeit sowie einem Wohnungsmangel im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte oder dem Vorhandensein von anerkennungsfähigen nachfolgend abschließend aufgeführten Umzugsverhinderungsgründen ab (§ 2 Abs. 2 TGV):

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres, befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohliche Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder der Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nr. 3.

Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld längstens ein weiteres Jahr weitergezahlt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld in keinem Fall weitergewährt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 TGV).

2. Wohnungssuche und Umzugszeitpunkte

Sie sollten sich bei der für Sie zuständigen Wohnungsfürsorgestelle Ihrer Dienststelle oder mangels einer solchen beim für Sie zuständigen Bundesvermögensamt in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen lassen und darüber hinaus auch die sonstigen Möglichkeiten der Wohnungssuche (Makler, Wohnungsangebote in Zeitungen, Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen) nutzen.

Neben der Möglichkeit bereits zum Dienstantritt oder zeitnah zum Dienstantritt an den neuen Dienstort umzuziehen, haben Sie auch die Möglichkeit (auf Antrag) bereits vor dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme umzuziehen (Vorwegumzug).

Ein sogenannter "Vorwegumzug" kann sinnvoll sein, wenn dadurch z.B. ein Kind das neue Schuljahr oder eine Berufsausbildung bereits am neuen Wohnort (künftiger Dienstort) beginnen kann.

Nach § 2 Abs. 3 TGV kann bei einem Vorwegumzug, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung - auf Ihren Antrag hin - von der personalbearbeitenden Stelle zugesagt wurde, im Zeitraum zwischen Ihrem Vorwegumzug an den neuen Dienstort und der später erfolgenden Versetzung Trennungsgeld für längstens drei Monate gezahlt werden.

3. Die Auswahl des künftigen Wohnortes

Am günstigsten ist es, an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet Ihrer neuen Dienststätte umzuziehen. Zu diesem Einzugsgebiet gehören alle Wohnungen, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt liegen. In jedem Falle muss die Wohnung aber noch in „räumlichem Zusammenhang“ mit der neuen Dienststätte stehen. Andernfalls kann keine Umzugskostenvergütung gewährt werden. Der "räumliche Zusammenhang" ist dann gewahrt, wenn der Wohnort so gewählt wird, dass der Umziehende in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Hiervon kann grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden, wenn die regelmäßige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt zwischen Dienststätte und Wohnung mehr als drei Stunden beträgt.

4. Auflösung von Mietverträgen

Sobald Sie am neuen Dienort eine Wohnung verbindlich in Aussicht haben (so z.B. bei Zuweisung einer Bundesdarlehenswohnung), spätestens aber mit Unterzeichnung des neuen Mietvertrages (insbesondere bei Wohnungen des freien Marktes), müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, um Nachteile bei der Mietentschädigung zu vermeiden.

Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen ergeben sich aus § 573c BGB. Danach ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig (sog. Drei-Monatsfrist). Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraumes um jeweils drei Monate.

Bei Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet worden ist, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Untervermietung von möbliertem Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist) ist die Kündigung spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats zulässig.

5. Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 1 BUKG

Von der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 1 BUKG werden umfasst:

1. die Beförderungsauslagen gem. § 6 BUKG
2. die Reisekosten gem. § 7 BUKG
3. die Mietentschädigungen zum Ausgleich doppelter Mietzahlungen gem. § 8 BUKG
4. andere Auslagen (Maklergebühren, umzugsbedingter Zusatzunterricht der Kinder, Herd-/Ofenbeschaffungsbeitrag) gem. § 9 BUKG
5. die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gem. § 10 BUKG
6. die Auslagen gem. § 11 BUKG (Bezug einer vorläufigen Wohnung, Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, Erstattung von Umzugsvorbereitungsauslagen bei Aufhebung der umzugsveranlassenden Personalmaßnahme, UKV bei späterer Eheschließung).

5.1 Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes

Damit unnötige, nicht erstattungsfähige Kosten vermieden werden, sorgen Sie bitte im eigenen Interesse dafür, dass der Umzug in kürzester Frist (Stehtage und Wochenenden vermeiden) abgewickelt wird.

Achten Sie bitte von Anfang an darauf, dass in dem Kostenvoranschlag alle vom Spediteur auszuführenden Arbeiten enthalten sind und ein **verbindlicher Höchstpreis** angegeben wird. Wenn die Rechnung des Spediteurs dennoch vom Voranschlag abweicht, hat er dies zu begründen.

Soweit die Abweichung in Ihren Verantwortungsbereich fällt, müssen Sie dies erläutern.

Damit Sie die Spediteurrechnung rechtzeitig begleichen können, haben Sie die Möglichkeit einen Abschlag zu beantragen

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) gehört (z.B. Lebensgefährtin, Schwiegermutter mit eigener Rente), und führt diese mit ihrem eigenen Umzugsgut den Umzug gleichzeitig durch, muss der Spediteur insoweit eine gesonderte Abrechnung vornehmen, weil diese Auslagen nicht erstattungsfähig sind. Andernfalls müssen sie aus der Spediteurrechnung als nicht erstattungsfähig herausgerechnet werden.

Reichen Sie nach dem Umzug die Spediteurrechnung im Original mit allen anderen Belegen und noch zu stellenden Anträgen (z. B.: hinsichtlich Umzugsreise und Maklergebühren) schnellstmöglich bei der Abrechnungsstelle ein.

Kostenvoranschläge für den Transport des Umzugsgutes

Die **notwendigen** Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden Ihnen nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen erstattet, wobei es Ihrer Entscheidung überlassen bleibt, welches Transportunternehmen Sie mit der Durchführung Ihres Umzuges beauftragen.

Damit der Umzug nicht teurer als nötig wird, ist es grundsätzlich erforderlich, vor der Auftragserteilung mindestens zwei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Höchstpreis enthalten.

Achten Sie daher darauf, dass der Spediteur alle von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich Montagearbeiten (Auf- und Abbau einer Einbauküche, Elektroinstallationsarbeiten u.ä.) in sein Angebot aufnimmt. Nur so ist er in der Lage, einen vollständigen Kostenvoranschlag zu erstellen. Zeigen Sie ihm alle Räume, in denen sich Ihr Umzugsgut befindet. Die Besichtigung des Umzugsgutes durch den Spediteur ist von Ihnen durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung (formlos) bzw. durch Erklärung des Spediteurs im Rahmen der Angebotserstellung nachzuweisen.

Ihre Wohnungseinrichtung gehört ungeachtet des Umfangs stets zum berücksichtigungsfähigen Umzugsgut. Andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gehören, werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Maßstab für die Angemessenheit sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug benötigt werden. Muss z.B. ein Sonderfahrzeug eingesetzt werden, wird der angemessene Rahmen überschritten.

Ihre privaten Kraftfahrzeuge und Pkw-Anhänger müssen Sie oder Ihre Angehörigen selbst überführen. Hierfür wird Ihnen eine gesonderte Entschädigung gezahlt.

Besonders berechnete Kosten für das Auseinandernehmen und Montieren von Einrichtungsgegenständen - hierzu gehört auch das Anbringen von Beleuchtungskörpern sowie notwendige Elektro-, Schreiner- und Installationsarbeiten - sind ebenfalls als

Beförderungsauslagen zu berücksichtigen, wenn sie im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages ausgewiesen werden.

Wenn vergessen wird, Montagearbeiten im Kostenvoranschlag aufzuführen, oder falls Sie diese Arbeiten selbst an einen Fachbetrieb vergeben sollten, müssen Sie die Aufwendungen aus der Pauschvergütung bestreiten.

Die an anderer Stelle dieser Informationsschrift in einer Tabelle dargestellte Pauschvergütung wird Ihnen gemäß § 10 BUKG zur pauschalen Abgeltung derjenigen üblicherweise bei einem Umzug anfallenden Aufwendungen gewährt, für die das BUKG keine eigenständige Erstattung vorsieht (z.B.: Ummeldegebühren für Kraftfahrzeuge oder Kosten der Abänderung von Gardinen aufgrund anderer Fenstermaße).

Erstattet werden Ihnen die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Endpreis (evtl. unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen). Achten Sie deshalb darauf, dass die Ihnen unterbreiteten Angebote jeweils einen verbindlichen Höchstpreis enthalten, andernfalls sollten Sie diese zurückweisen, um Ärger bei der Abrechnung zu vermeiden. **Legen Sie bitte Ihre Kostenvorschläge so rechtzeitig bei der Abrechnungsstelle vor, dass eine Kostenprüfung noch vor Auftragserteilung erfolgen kann.**

Spediteurhaftung und Umzugsgutversicherung

Der Spediteur haftet im Rahmen der Tarifvorschriften für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes bis zu 620,00 Euro je Kubikmeter ohne dass er hierfür eine gesonderte Vergütung berechnen darf.

Die Haftung des Spediteurs umfaßt nicht sämtliche Risiken. So haftet er beispielsweise nicht beim Transport von Haustieren oder Pflanzen.

Nähere Informationen über den Haftungsumfang und weitere Haftungsausschlüsse erhalten Sie bei den Spediteuren.

Über den o.a. Haftungsumfang des Spediteurs hinaus können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht.

Besteht eine solche Versicherung nicht oder ist Ihr Hausrat unterversichert, kann die Versicherungssumme zugrunde gelegt werden, die anhand einer vorzulegenden Umzugsgutliste mit Wertangaben (Zeitwert) glaubhaft gemacht werden kann. Als notwendige Auslagen für die Höherversicherung können höchstens 2,5 vom Tausend der Transportversicherungssumme erstattet werden.

Beispiel:

Hausratversicherungspolice 70.000 Euro

notwendige Auslagen für die Umzugstransportversicherung

2,5 von Tausend von 70.000 Euro 175,- Euro

5.2 Reisekostenvergütungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung

5.2.1 Kosten der Umzugsreise

Die Umzugsreise wird wie eine Dienstreise abgerechnet. Benutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug, dann erhalten Sie die Wegstreckenentschädigung (0,20 Euro pro Kilometer). Für den Transport Ihres Wohnwagens oder eines anderen PKW-Anhängers erhalten Sie 0,07 Euro pro Kilometer. Übernachtungskosten werden in der notwendigen Höhe gegen Nachweis, ohne Nachweis in Höhe eines Pauschalbetrages erstattet, für die Nacht nach dem Ausladen des Umzugsgutes nur, wenn nicht in der neuen Wohnung übernachtet werden konnte.

5.2.2 Kosten der Wohnungsbesichtigungsreise(n)

Die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe, dass Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gewährt werden, erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

5.2.3 Kosten der Umzugsvorbereitungsreise

Für Ihre Reise vom neuen Dienstort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden nur die Fahrkosten wie bei einer Wohnungsbesichtigungsreise erstattet. Wird ein Vorwegumzug durchgeführt, wird die Fahrkostenerstattung für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort gewährt.

5.3 Gewährung der Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird und die gänzlich leer steht, erstattet werden, und zwar

- für die bisherige Mietwohnung längstens für sechs Monate
- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus bzw. die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung.
- für die neue Mietwohnung längstens für drei Monate.

Beachten Sie, dass der Umzug in die neue Wohnung zur Vermeidung von Nachteilen zum frühestmöglich zumutbaren Zeitpunkt durchzuführen ist, in der Regel also mit Beginn des neuen Mietverhältnisses. Verzögerungen des Umzuges können nur bei Vorliegen von Umzugshinderungsgründen oder im Falle der notwendigen Durchführung umfangreicher Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen zur Gewährung von Mietentschädigung führen, wenn für diese Zeit eine zweite Miete gezahlt werden muss.

5.4 Erstattung von Wohnungsvermittlungsgebühren

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienort die Dienste eines Maklers, der mit behördlicher Genehmigung tätig ist, notwendigerweise in Anspruch genommen, so werden die Vermittlungsgebühren für die Wohnung bis zum doppelten Betrag der Monatsmiete (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet. Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch ein Mietwertgutachten des zuständigen Bundesvermögensamtes) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Bei Anmietung einer außergewöhnlich luxuriösen Wohnung kann eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen.

Bei Inanspruchnahme eines nicht gewerbsmäßig tätigen Wohnungsvermittlers kann die Erstattung der Provision ebenfalls nur erfolgen, wenn Sie nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass Sie ansonsten eine Wohnung nicht zeitgerecht hätten anmieten können.

5.5 Erstattung der Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht

Ist für ein Kind infolge des Umzuges zusätzlicher Unterricht erforderlich (Bescheinigung der Schule), so werden die Kosten hierfür bis zu einem Betrag in Höhe von 20% des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A12 des Bundesbesoldungsgesetzes in voller Höhe erstattet.

Darüber hinausgehende Kosten werden bis zu 75 % erstattet, wobei die Gesamterstattung einen Betrag von 40% des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A12 nicht übersteigen darf.

Beispiel:

Berechnungsmerkmale:		Auszahlungsbeträge:
Endgrundgehalt A 12 (Stand: 01.01.2010)	4006,51 Euro	
Erstattungshöchstbetrag (40%)	1.602,60 Euro	
Vollerstattung (20 %)	801,30 Euro	
Unterrichtskosten für ein Kind	1.380,49 Euro	
davon werden voll erstattet	801,30 Euro	801,30 Euro
Restbetrag	579,19 Euro	
davon 75 Prozent	434,40 Euro	434,40 Euro
Auszahlungsbetrag, da geringer als Höchstbetrag (einmalig):		1.235,70 Euro

Entstehen Auslagen für zusätzlichen Unterricht für mehrere Kinder, wird der Erstattungsbetrag für jedes Kind gesondert berechnet. Übersteigen die Auslagen für ein Kind den Höchstbetrag, ist der Mehrbetrag auch dann nicht erstattungsfähig, wenn für ein anderes Kind der Höchstbetrag nicht erreicht wird.

5.6 Erstattung der Auslagen für einen Kochherd und für Öfen

Für die Anschaffung eines Kochherdes für die neue Wohnung können Ihnen die Auslagen bis zu einem Betrag von 230,08 Euro erstattet werden, wenn sich die Beschaffung z.B. wegen Umstellung der Energieart umzugsbedingt als notwendig erweist.

Ist Ihre neue Wohnung eine Mietwohnung, können Ihnen unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 163,61 Euro je Zimmer erstattet werden.

6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Die Pauschvergütung erhalten Sie für alle nicht gesondert nach dem BUKG erstattbaren, sonstigen Umzugsauslagen. Die Höhe der Pauschvergütung richtet sich in erster Linie nach dem Familienstand und der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden berücksichtigungsfähigen Personen, dem Vorhandensein einer Wohnung sowie der Besoldungsgruppe. Da die Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz als Bezugsgröße für die Berechnung der Pauschale genutzt wird, erhöht die Pauschale sich mit jeder allgemeinen Besoldungserhöhung.

Die folgende Tabelle basiert auf dem Stand der Besoldung vom 01.01.2010.

§ 10 BUKG – Pauschvergütung

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte im Sinne des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und gleichgestellte Ledige im Sinne des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Endgrundgehalt der Bes.-Gr. A 13 x % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der Bes.-Gr. A 13 x % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der Bes.-Gr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5	6
B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1.271,18 €	635,59 €	280,02€	381,35 €	127,12 €
B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2	1.071,17 €	535,59 €		321,35 €	107,12 €
A9 bis A12	951,17 €	475,59 €		285,35 €	95,12 €
A1 bis A8	897,83 €	448,92 €		269,35 €	89,78 €

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal aus dienstlichen Gründen mit der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen, wird geprüft, ob Sie Anspruch auf die Gewährung des Häufigkeitszuschlags in Höhe von 50% der Pauschvergütung haben. Ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen, kann Ihnen der für Sie zuständige Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes im Einzelfall mitteilen.

Der in Spalte 4 angegebene Erhöhungsbetrag wird gewährt für

- die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder
- nicht ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt und
- Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf, gewährt, wenn diese sowohl vor als auch nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft gehörten bzw. gehören.

7. Auslagen gem. § 11 BUKG

7.1 Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzuges

Auslagen für Umzugsvorbereitungen, die Sie nach Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung aufgewendet haben, werden Ihnen im Rahmen des Bundesumzugskostengesetzes erstattet, falls die Personalmaßnahme vor Dienstantritt am neuen Dienstort aufgehoben oder geändert wird und der Umzug noch nicht durchgeführt worden ist. Hatten Sie bereits einen Vorwegumzug durchgeführt, wird Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung erneut erteilt, damit Ihnen die Auslagen für einen weiteren Umzug erstattet werden können.

7.2. Die vorläufige Wohnung

Eine vorläufige Wohnung ist eine Wohnung, die für eine dauerhafte Unterbringung der Familie nicht geeignet ist (z.B. zu klein, zu teuer). Die Kosten für einen Umzug in eine

vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung **vor dem Umzug** von der hierfür zuständigen Stelle, das ist regelmäßig die für Personalentscheidungen zuständige Organisationseinheit Ihrer Beschäftigungsbehörde, **schriftlich** als vorläufige Wohnung **anerkannt** worden ist.

Eine vorläufige Wohnung kann anerkannt werden, wenn am neuen Dienstort und im o.a. Einzugsgebiet eine angemessene, familiengerechte Wohnung in absehbarer Zeit, das ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, nicht erlangt werden kann. Die Kosten für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung können ebenfalls erstattet werden.

Die vorläufige Wohnung wird zur endgültigen, wenn der Berechtigte

- a) weiterhin in dieser Wohnung wohnen möchte,
- b) nur deshalb nicht in eine endgültige Wohnung umzieht, weil er zwischenzeitlich an einen anderen Dienstort versetzt worden ist,
- c) die Zusage der UKV, soweit sie sich auf den Umzug in die endgültige Wohnung bezieht, widerrufen worden ist, weil ein für die Anerkennung der vorläufigen Wohnung maßgebender Grund inzwischen weggefallen ist (beispielsweise ist die Wohnungsgröße durch eine Verringerung der Anzahl unterzubringender Familienmitglieder zumutbar geworden), ohne dass mindestens ein anderer anerkennungsfähiger Grund weiterhin oder erstmalig vorliegt,
- d) aus einer außerhalb des Einzugsgebietes gelegenen vorläufigen Wohnung nicht in das Einzugsgebiet, sondern in eine andere außerhalb des Einzugsgebietes liegende Wohnung umziehen will.

7.3 Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Sind Sie als Unverheirateter aufgrund einer dienstlichen Maßnahme (Versetzung usw.) mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort umgezogen, und haben später geheiratet, so können die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag stattgefunden hat, an dem Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung ausgehändigt worden ist.

8. Verzeichnis wichtiger Bestimmungen

1. Bundesumzugskostengesetz (**BUKG**)
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BUKG (BUKGVwV)
3. Bundesreisekostengesetz (**BRKG**)
4. Trennungsgeldverordnung (**TGV**)
5. § 44 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

9. Anhang mit Tipps und Anregungen

- **Schule und Kindergarten**

Bitte denken Sie daran, Ihre Kinder vom Kindergarten und der Schule rechtzeitig abzumelden und am neuen Dienort (sobald wie möglich) anzumelden.

- **Ab- und Anmeldung bei der Meldebehörde**

Die Meldung muss von Ihnen bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde/Stadtverwaltung) vorgenommen werden.

- **Versorgungsbetriebe (Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Fernheizung) verständigen**

Bitte lassen Sie am alten und neuen Wohnort rechtzeitig den jeweiligen Zählerstand ablesen.

- **Beim Postamt Nachsendeantrag stellen!**

Es wird Ihnen empfohlen, bei der Deutschen Post AG einen Nachsendeantrag zu stellen. Dieser sollte drei Werktage vor dem ersten Nachsendetag bei der bisherigen Zustellniederlassung vorliegen.

- **Telekommunikationsgesellschaft**

Bitte kündigen Sie den Telefonanschluss in der alten Wohnung schriftlich. Bei dieser Gelegenheit können Sie der Telekommunikationsgesellschaft auch mitteilen, ob der

Wohnungsnachfolger den Anschluss übernehmen will und/oder ob in der neuen Wohnung (genaue Anschrift angeben) ein Telefonanschluss gewünscht wird.

- **Die GEZ verständigen, Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen!**

Die Adresse lautet:

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
Postfach 10 80 25
50656 Köln

Wichtig für Zeitungen und Zeitschriften bei Postbezug ist es, den „Antrag auf Anschriftenänderung“ bei der Deutschen Post AG zu stellen. Frist: eine Woche vor dem Umzug.

Zeitungen und Zeitschriften, die bisher vom Zeitungsträger ins Haus gebracht oder als Streifbandsendung zugestellt wurden, sollten Sie beim Verlag ummelden.

- **Finanzamt, Bank/Sparkasse, Postgiroamt und ähnliche Stellen benachrichtigen!**

Sie sollten diesen Institutionen die Adressenänderung anzeigen. Eventuell müssen Sie Daueraufträge und Einzugsermächtigungen stornieren und am neuen Dienstort bei einem anderen Geldinstitut erneut erteilen.

- **Gehaltszahlung**

Sollen die Dienstbezüge auf das Konto eines Geldinstitutes des neuen Dienstortes überwiesen werden, unterrichten Sie bitte Ihre gehaltszahlende Stelle möglichst frühzeitig.

- **Weitere Tipps:**

Die Adressenänderung sollten Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge schriftlich der jeweiligen Versicherung unter Angabe der jeweiligen Versicherungsart und der Versicherungsschein-Nr. anzeigen.

Den Kaminkehrer, die Müllabfuhr usw. sollten Sie benachrichtigen, wenn Sie Gebührenschuldner sind.

Regelmäßige Lieferungen müssen Sie rechtzeitig abbestellen!

Ihre Kraftfahrzeuge müssen Sie am neuen Dienstort ummelden (nach Umzug).

Bedenken Sie auch, dass Sie die Mitgliedschaft in örtlichen Vereinen evtl. kündigen müssen.